

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönwölkau **vom 25.4.2005 zuletzt geändert am 26.01.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat am 25. April 2005 auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und
 - § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), erlassen als Artikel 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245),
- die nachfolgende Satzung beschlossen, die am 23.01.2006, 03.09.2007, 11.11.2013, 29.06.2015 und zuletzt am 26.01.2016 geändert wurde.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Schönwölkau ist als Einrichtung der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Badrina, Brinnis, Hohenroda, Lindenhayn und Wölkau.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönwölkau“. Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich die Namen
Freiwillige Feuerwehr Badrina
Freiwillige Feuerwehr Brinnis
Freiwillige Feuerwehr Hohenroda
Freiwillige Feuerwehr Lindenhayn
Freiwillige Feuerwehr Wölkau.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen
 - a) Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren
 - Badrina
 - Brinnis
 - Hohenroda
 - Lindenhayn
 - Wölkau
 - b) Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren
 - Badrina
 - Brinnis
 - Hohenroda
 - Lindenhayn
 - Wölkau
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und dem Feuerwehrdienst.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Ortswehrleitung. Dies gilt nicht für den Übergang von der Jugendfeuerwehr zum aktiven Dienst. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr erhalten vom Bürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt der § 18 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechten und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht jeweils für ihre Ortswehr, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses/ der Wehrleitung sowie die vier Delegierten für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr zu wählen.
- (2) Funktionsträger der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf der Grundlage der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde Schönwölkau in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 2 und 63 SächsBRKG von der Gemeinde auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes

einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und dem 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss/die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie 25 Dienstjahre und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Wehrleitern der sechs Ortswehren sowie jeweils 4 weiteren Delegierten zusammen, die jeweils durch die Ortswehren zu wählen sind.
- (2) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlleiters ist bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
Eine Niederschrift ist auch dem Gemeindefeuerwehrlleiter vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss,

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Ortsfeuerwehrleitern.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe von Gründen verlangt.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem (n) stellvertretenden Ortswehrleiter (n), dem Jugendfeuerwehrwart und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder.
Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei den Beratungen der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
Sie haben insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
 - Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - die Tätigkeit des Kassenverwalters, der Unterführer, des Jugendwarts und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung bzw. dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung/dem Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte und Geräteprüfwarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird von dem Gemeindefeuerwehrausschuss, der Schriftführer der Ortswehr wird von der Hauptversammlung, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag mindestens zwei Wochen vorher den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses/Wehrleitung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens vier Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16

Ortsfeuerwehrekassen

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für jede Ortsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendungen von Sponsoren,
 - Sonstige Einnahmen
 - Gegenständen, welche aus Mitteln des Sondervermögens beschafft wurden
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (4) Von der Ortsfeuerwehr wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren ein Kassenverwalter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrekasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben entsprechend Abs. 2 zu verbuchen.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach der Bekanntmachung am 26. Februar 2016 am 27. Februar 2016 in Kraft.

Schönwölkau, den 28. Januar 2016

Tiefensee
Bürgermeister